



**Voreinschätzung zur Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit
des Vorhabens: „Neuerrichtung einer Deponie DK I
am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“**

Erläuterungsbericht

Stand: 15.05.2020

Auftraggeber:
Ingenieurgruppe RUK GmbH
Auf dem Haigst 21
70597 Stuttgart

Auftragnehmer:
Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Vorprüfung	
3.1	Lage des Vorhabens	4
3.2	FFH-Gebiet 5212-302 „Sieg“	
3.2.1	Lebensraumtypen	5
3.2.2	Arten der FFH-Richtlinie	6
3.3	FFH-Gebiet 5113-302 „Giebelwald“	
3.3.1	Lebensraumtypen	8
3.3.2	Arten der FFH-Richtlinie	9
4	Abhandlung des geplanten Vorhabens	
4.1	Bestand	11
4.2	Gesamtbetrachtung und Auswirkungen	11
4.3	Ableitung einer möglichen Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	15
5	Summationswirkungen	19
6	Fazit	19
7	Literatur	20

1 Einleitung

Die Kreisverwaltung Altenkirchen (Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen) plant die Erweiterung der vorhandenen Erd- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach auf Gemarkung Wehbach. Es ist vorgesehen, die Deponie zu erweitern und zukünftig nicht mehr als Deponie der Klasse 0, sondern als Deponie der Klasse I gemäß Deponieverordnung anzulegen. In wenigen hundert Metern Entfernung befinden sich die FFH-Gebiete 5212-302 „Sieg“ und 5113-302 „Giebelwald“. Das Vorhaben befindet sich zudem innerhalb des Vogelschutzgebiets „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401). Zur Prüfung, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die FFH-Gebiete hat, ist eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Vogelschutzgebiets wird eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Grundlage für die vorliegende Natura-2000-Vorprüfung stellen die vorliegenden Bewirtschaftungspläne für die Natura 2000-Gebiete dar (SGD NORD 2017, SGD NORD 2018).

2 Rechtliche Grundlagen

Das Naturschutzrecht in der Europäischen Union für den Gebiets- und Lebensraumschutz basiert auf zwei Richtlinien:

- der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), genannt **FFH-Richtlinie**.
- der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, genannt **Vogelschutzrichtlinie**,

Wichtigstes Ziel der beiden Richtlinien ist nach Art. 3 Abs. 1, FFH-Richtlinie, die Ausweisung und dauerhafte Sicherung eines europäischen Schutzgebietssystems, das den Namen „Natura 2000“ trägt. In dieses Schutzgebietssystem werden nach naturschutzfachlichen Auswahlkriterien aufgenommen:

- besondere Schutzgebiete (BSG bzw. Special Protected Areas, SPA), die zum Schutz der Arten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. Special Area of Conservation, SAC) zum Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten.
- des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der wandernden Vogelarten ausgewiesen werden müssen,

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom März 1998 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017) wurden die Anforderungen der beiden europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Die Pflicht zur Durchführung einer Natura-2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 18 LNatSchG in Ergänzung zu den §§ 34 und 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Pflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen liegt beim Vorhabensträger.

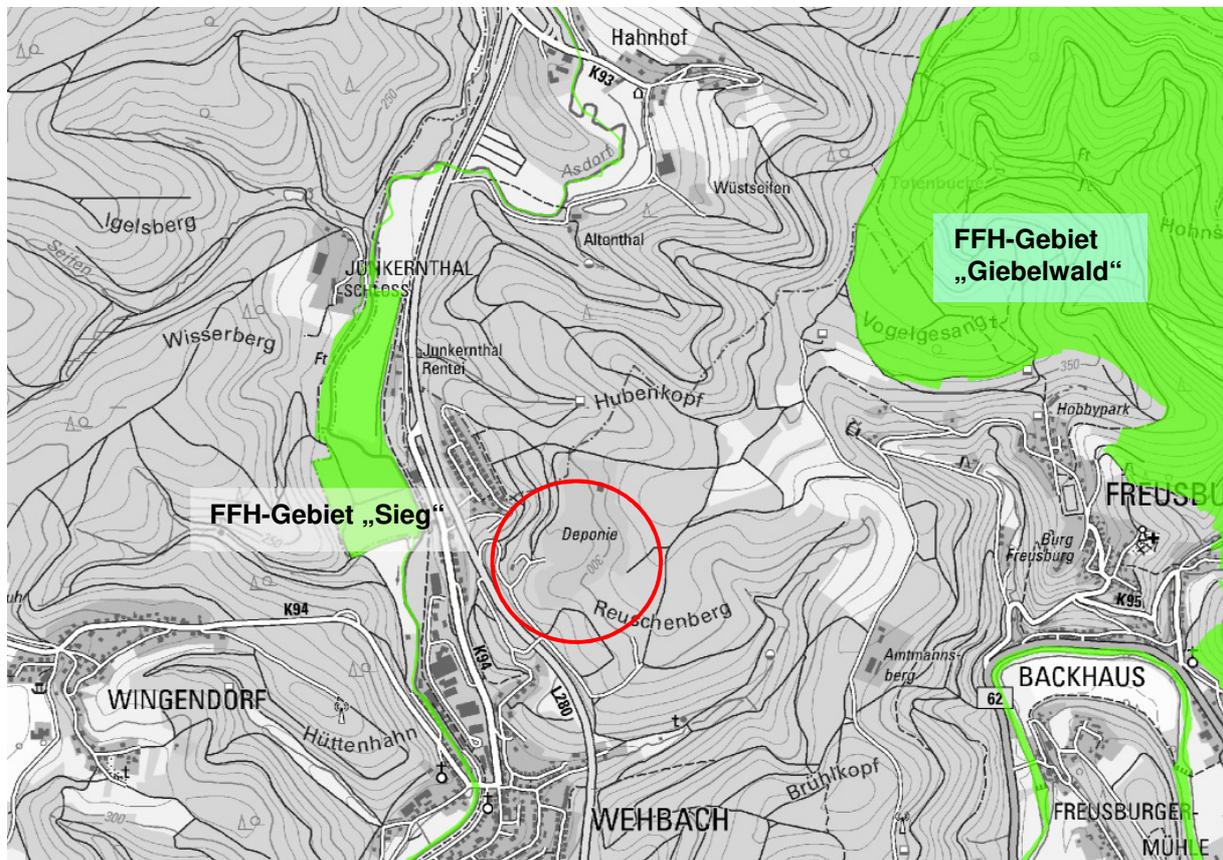
Gem. § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Bei vielen Vorhaben lässt sich jedoch nicht auf den ersten Blick feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führen kann. In diesen Fällen wird mit einer „Natura 2000-Vorprüfung“ festgestellt, ob eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden muss. Diese Natura 2000-Vorprüfung stellt eine grobe Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete dar. Ergibt die Natura 2000-Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, ist keine weitere Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden.

3 Vorprüfung

3.1 Lage des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Kirchen (Sieg), nördlich des Ortsteils Wehbach.



Natura-2000-Vorprüfung des Vorhabens:
„Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“

Abb. 1: Lage des Vorhabens (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste>)

3.2 FFH-Gebiet 5212-302 „Sieg“

3.2.1 Lebensraumtypen

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5212-302 „Sieg“ kommen im FFH-Gebiet die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Lebensraumtypen vor:

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
* 6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (<i>Sedo-Scleranthion</i> , <i>Sedo albi-Veronicoiden dillenii</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinoideum betuli</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)
* 9180	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
* 91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicio albae</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp

Entlang des Asdorfer Bachs, in wenigen hundert Meter Entfernung zur Deponie, sind die Lebensraumtypen 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, 91E0 Erlen- und Eschenauenwälder, 91F0 Hartholzauenwälder sowie 6510 Flachland-Mähwiesen erfasst.

Der Restbestand eines Erlenauenwaldes auf Höhe der Deponie soll gemäß Bewirtschaftungsplan über folgende Maßnahmen aufgewertet werden:

- Bei Bedarf Zurückdrängen des nicht lebensraumtypischen Bewuchses in der Krautschicht, möglichst naturverträglich,
- Zulassen einer natürlichen Entwicklung durch Nutzungsverzicht auf Teilflächen oder extensive naturnahe Nutzung,
- Möglichst Entwicklung weiterer Auwaldfläche in angrenzenden Bereichen

Für den Hartholzauenwald beim Schloss Junkertal wird als Ziel der Erhalt des Hartholzauenwaldes im Bereich der periodisch überschwemmten Aue mit Alt- und Totholz, insbesondere der Erhalt der Flatterulmen im Starkholzalder beschrieben. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung des bachbegleitenden Erlenwaldes am östlichen Ufer in seinem guten Erhaltungszustand.

Für einen Fichtenbestand unterhalb Schloss Junkertal wird im Bewirtschaftungsplan die Entfernung der nicht standortgerechten Gehölze aus der Aue und Entwicklung von standorttypischem Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) empfohlen. Nördlich davon sollte im Bereich einer Anpflanzung mit fremdländischen Schwarznussbäumen ein standortgerechter Auenwald entwickelt werden.

Für die Magere Flachlandmähwiese südöstlich von Schloss Junkertal gilt als vordringliches Ziel der Erhalt und die Wiederherstellung artenreicher Talwiesen. Durch eine angepasste Bewirtschaftung sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, die speziell angepassten Arten, wie den Ameisenbläulingen, ein Vorkommen ermöglichen.

3.2.2 Arten der FFH-Richtlinie

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5212-302 „Sieg“ wurden im FFH-Gebiet die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Arten nachgewiesen:

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommene Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Säugetiere
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Fische und Rundmäuler
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
Lachs (<i>Salmo salar</i>)
Käfer
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)
Schmetterlinge
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)

Im Rahmen der Untersuchungen zum Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet wurden im Asdorfer Bach die Groppe und der Lachs nachgewiesen. Allerdings handelt es sich beim Lachs lediglich um Junglachse, als Folge eines Besatzes laichreifer Lachse. Aufgrund zahlreicher Wanderungshindernisse, wie Wehre, ist das Gewässer für die Art nicht erreichbar. Ziel-Arten für den Bachabschnitt bei Wehbach sind Lachs und Flussneunauge.

Im Bereich der Mageren Flachland-Mähwiese sollen durch die Gestaltung des Mahdregimes, Förderung des Biotopverbunds, von Insekten und Ufergestaltung der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gefördert werden.

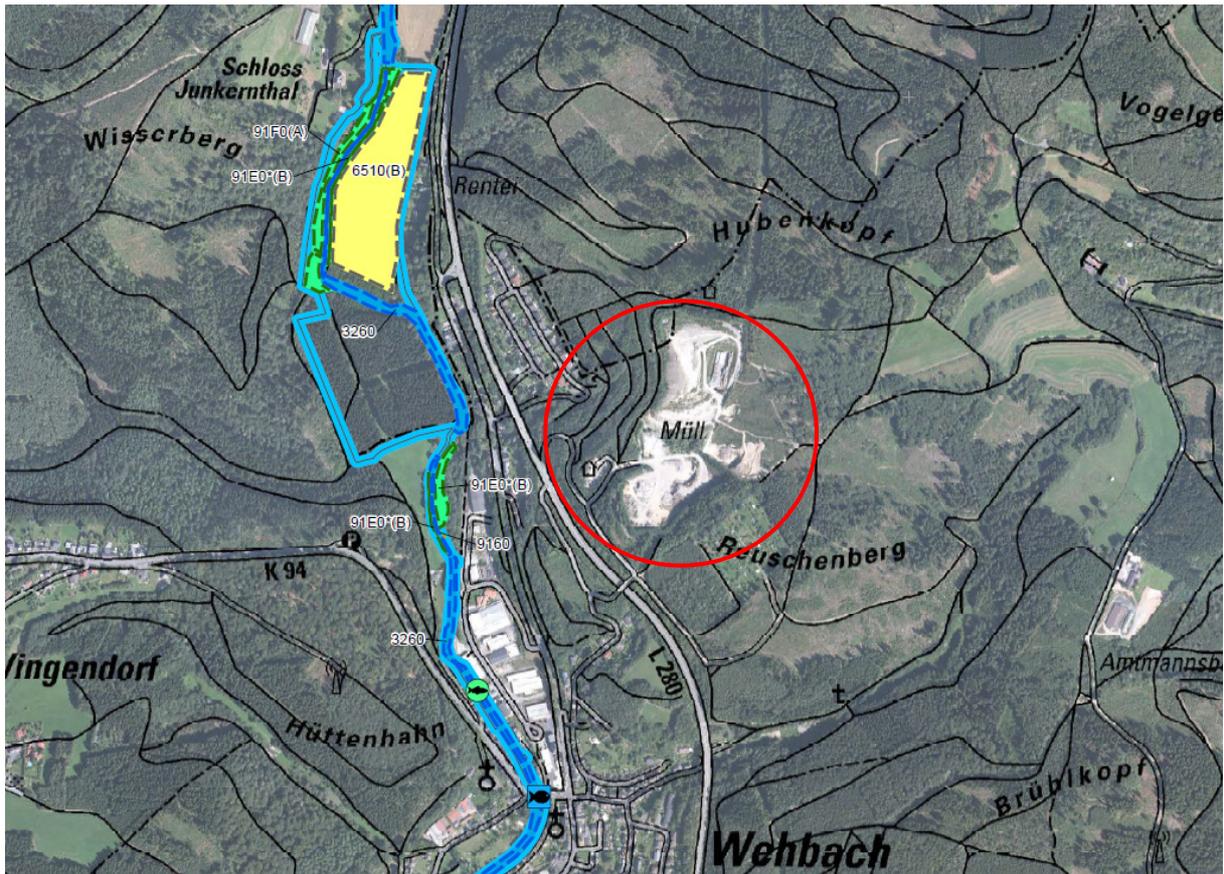


Abb. 2: Erfasste Lebensraumtypen und FFH-Arten im näheren Umfeld des Vorhabens (rot). Quelle: Auszug aus der Grundlagenkarte zum Bewirtschaftungsplan, SGD NORD 2018.

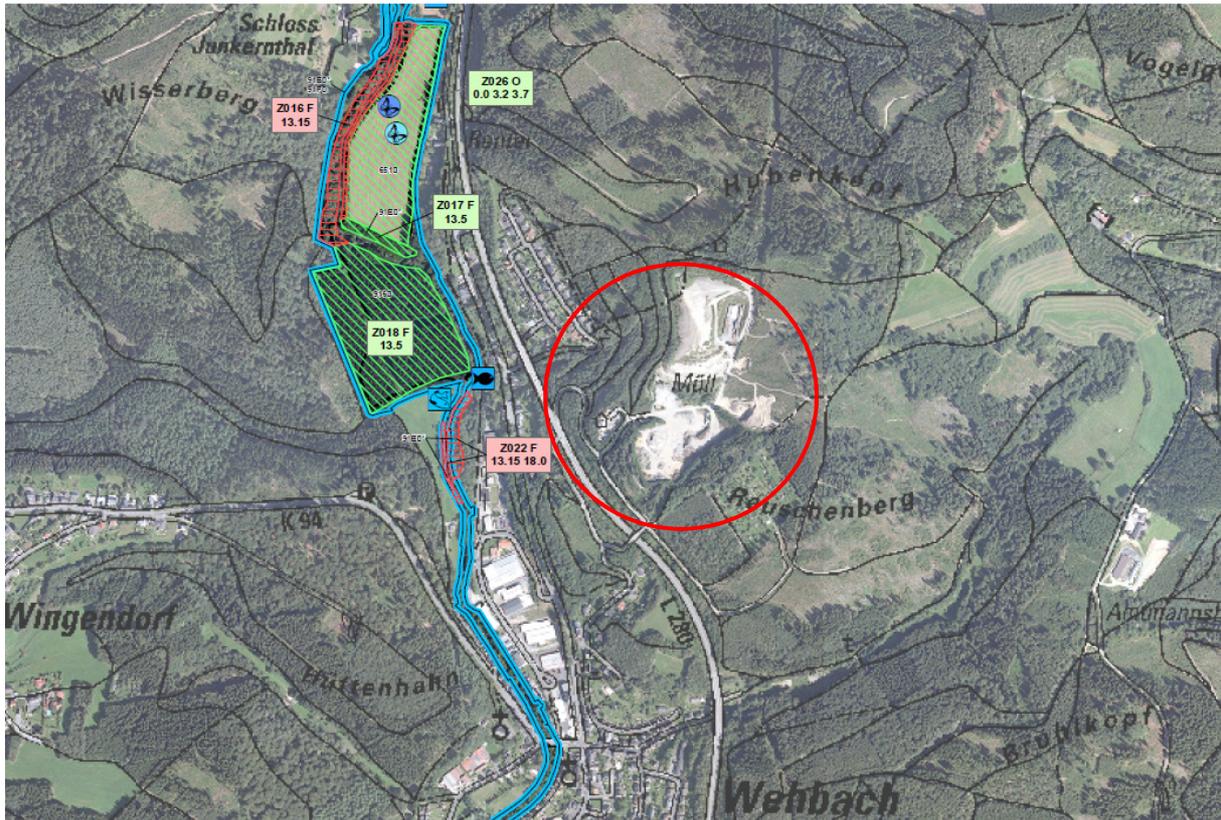


Abb. 3: Ziel- und Maßnahmenräume Quelle: Auszug aus der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan, SGD NORD 2018.

3.3 FFH-Gebiet 5113-302 „Giebelwald“

3.3.1 Lebensraumtypen

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5113-302 „Giebelwald“ kommen im FFH-Gebiet die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Lebensraumtypen vor:

Tab. 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
* 9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

* = prioritärer Lebensraumtyp

Östlich des Planungsgebiets, im Gewann Vogelgesang ist der Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ erfasst.

3.3.2 Arten der FFH-Richtlinie

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5113-302 „Giebelwald“ wurden im FFH-Gebiet die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Arten nachgewiesen:

Tab. 4: Im FFH-Gebiet vorkommene Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Säugetiere
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)

Der Hainsimsen-Buchenwald östlich der Deponie wurde als potentielle Lebensstätte von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr erfasst.

Für den kartierten Lebensraumtyp mit umgebenden Waldflächen wird als Erhaltungsziel die Erhaltung und Entwicklung eines mindestens guten Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 9110 mit Altholzbeständen sowie von Habitaten von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr definiert. Folgende Maßnahmenvorschläge gelten für die Waldbestände:

- langfristiger Erhalt und Förderung des LRTs 9110, der mindestens dem aktuellen Zustand entspricht, durch naturnahe Waldwirtschaft,
- paralleler Erhalt und Förderung von Buchenhallenwäldern als Jagdhabitat für das Große Mausohr und von reich strukturierten Laubwaldbeständen als Jagdhabitat für die Bechsteinfledermaus,
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholzstrukturen sowie Habitatbäumen im Rahmen des BAT-Konzeptes,
- nach Möglichkeit sukzessive Überführung der Nadelwälder in standortgerechte Buchenwälder.

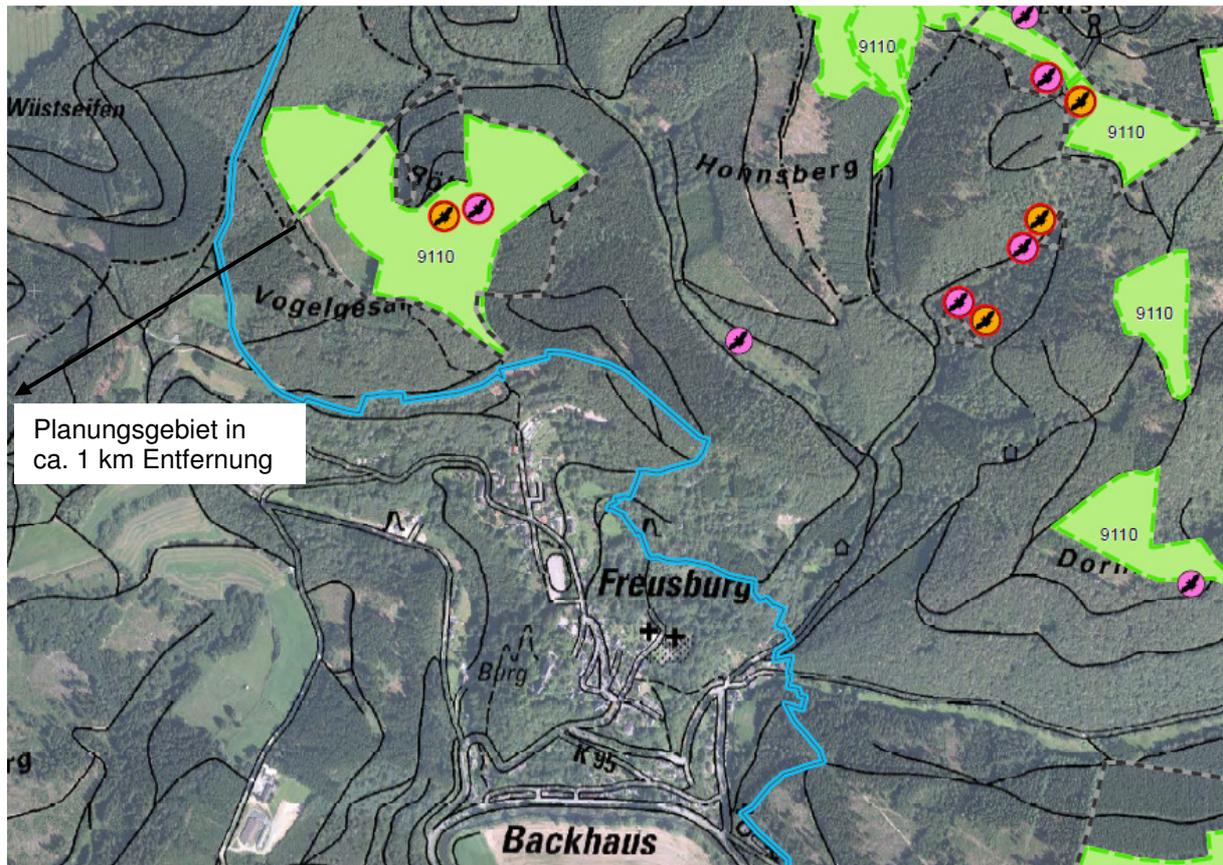


Abb. 4: Erfasste Lebensraumtypen und FFH-Arten im näheren Umfeld des Vorhabens. Quelle: Auszug aus der Grundlagenkarte zum Bewirtschaftungsplan, SGD NORD 2017.

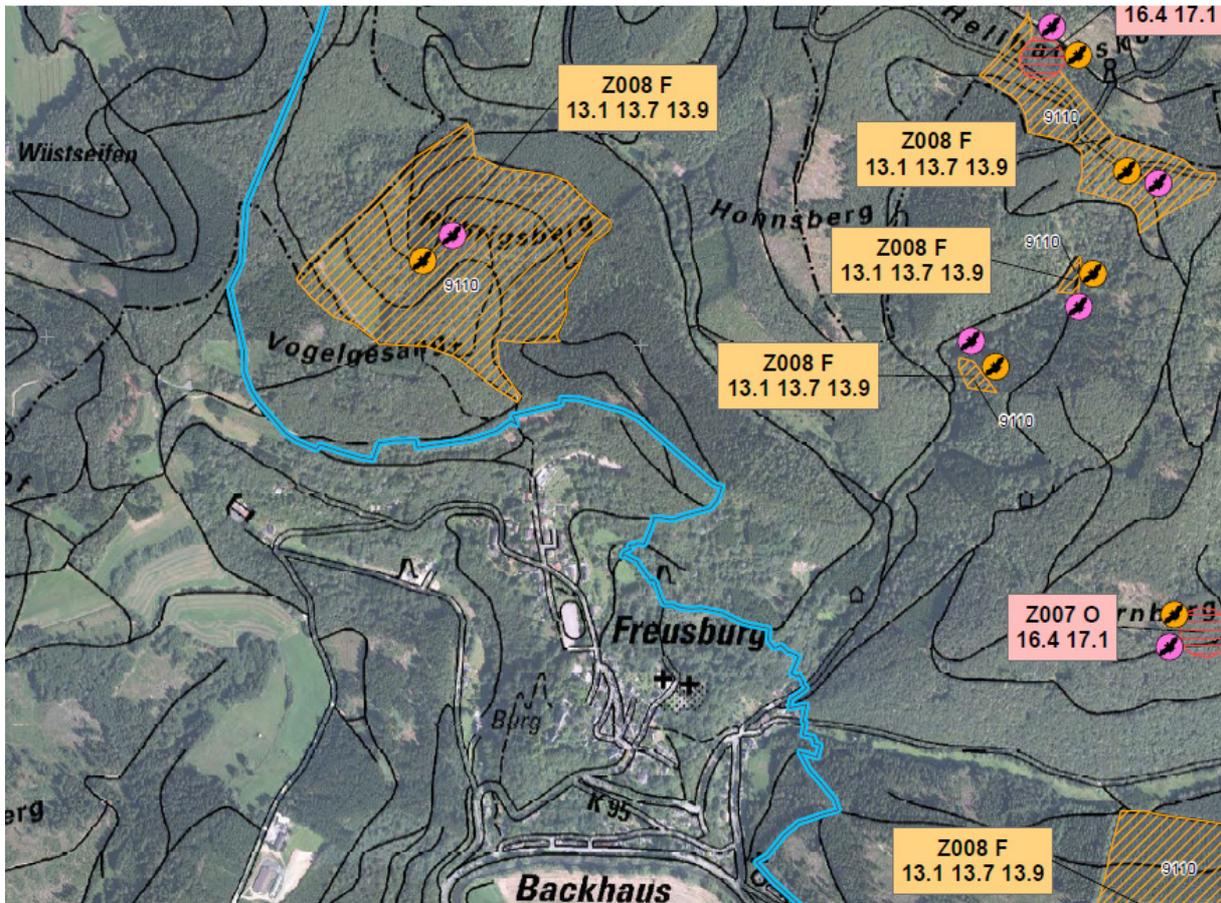


Abb. 5: Ziel- und Maßnahmenräume Quelle: Auszug aus der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan, SGD NORD 2017.

4 Abhandlung des geplanten Vorhabens

4.1 Bestand

Die geplante Erweiterung der Deponie findet auf dem Gelände der bestehenden DK 0-Deponie sowie auf einer als Lagerplatz genutzten Gewerbefläche statt. Diese Flächen liegen außerhalb der beiden FFH-Gebiete und weisen keine Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie auf. Innerhalb des Deponiegeländes wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (Mückschel 2020) keine Gehölze mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse festgestellt.

4.2 Gesamtbetrachtung und Auswirkungen

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Planung umfasst drei Komplexe:

1. Erweiterung der Deponie in Fläche und Höhe: Die Deponie soll um den Deponieabschnitt BA III mit einer Fläche von ca. 4,1 ha erweitert werden. Der Deponieabschnitt BA III ist etwa deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan ausgewiesenen „Gewerbegebiet Wehbach Nord“. Die Fläche beinhaltet ca. 3,3 ha für den Deponiekörper samt Wegen. Die restliche Fläche entfällt auf die Baustoffaufbereitung und den Wertstoffhof.

2. Änderung der Deponieklasse: Für das noch nicht verfüllte Deponiegelände soll eine Umwidmung von Deponieklasse 0 auf Deponieklasse I erfolgen. Dies betrifft folgende Flächen:
 - a) Überhöhung des BA I, betroffene Fläche ca. 2,7 ha
 - b) östlicher Deponiebereich (BA II), Fläche ca. 3,6 ha
 - c) südlicher Deponiebereich (BA III), Fläche ca. 4,1 ha.
3. Umnutzung ausgewählter Flächen: Verlegung der Baustoffaufbereitung von BA III auf die Fläche westlich davon.
Der Wertstoffhof des AWB LK Altenkirchen wird im südlichen Bereich des BA III (Bereich des Bebauungsplans) neu eingerichtet.

Das Deponiegelände selbst befindet sich außerhalb der FFH-Gebiete. Allerdings ist die Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser und Sickerwasser aus dem Deponiegelände in den Asdorfer Bach geplant, der Teil des FFH-Gebiets „Sieg“ ist. Das anfallende Oberflächenwasser wird mittels Oberflächenwassergräben, welche entlang der Straßen und Wege verlaufen, gefasst.



Abb. 6: Abgrenzung des Planungsgebiets mit Einleitstelle in den Asdorfer Bach. Luftbild: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

Die folgende Abbildung zeigt das geplante Einleitbauwerk mit vorgeschaltetem Tosschacht.

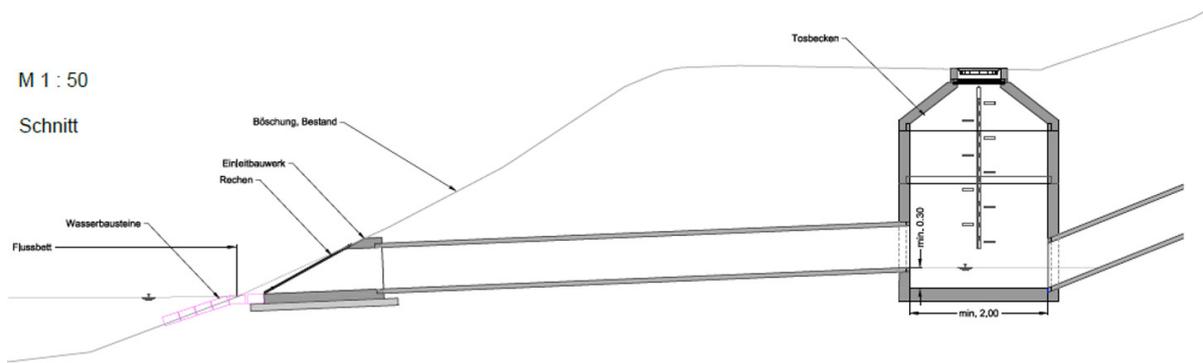


Abb. 7: Detailplan Einleitbauwerk mit vorgeschaltetem Toschacht Quelle: Ingenieurgruppe RUK (RUK 2020b)

Baubedingte Auswirkungen

Die vorhandene Einleitstelle wird baulich verändert. Sie wird in Form eines Einleitbauwerks mit Rechen ausgeführt. Das Flussbett im Bereich der Einleitstelle wird mit Wasserbausteinen befestigt, um eine Erosion durch die Einleitung zu vermeiden. Durch die Baumaßnahmen werden keine strukturellen Beeinträchtigungen des Asdorfer Baches verursacht. Es tritt daher keine Verschlechterung der Morphologie des Gewässers ein. Für den Einbau des Einleitbauwerks werden Eingriff in das Ufer des Asdorfer Baches erforderlich (RUK 2020b). Die dadurch zu erwartenden kurzzeitig auftretenden Eintrübungen des Gewässers werden als nicht erhebliche Beeinträchtigung für die vorkommenden Arten Groppe und Lachs sowie deren Lebensstätten gewertet (LfU 2002).

Durch das Deponiegelände selbst sind keine baubedingten Auswirkungen auf die FFH-Gebiete „Sieg“ und „Giebelwald“ zu erwarten, da sich gemeinte Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten sich mindestens 200 m (FFH-Gebiet „Sieg“) bzw. 1 km (FFH-Gebiet „Giebelwald“) vom Vorhaben entfernt befinden. Bei den aktuellen faunistischen Untersuchungen im Frühjahr/Sommer 2019 (MÜCKSCHEL 2020) wurden keine geeigneten Habitatbäume von Fledermäusen innerhalb des Planungsgebiets festgestellt, so dass eine Betroffenheit nicht gegeben ist.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Giebelwald“ können aufgrund der Entfernung sowie der bereits bestehenden Nutzung des Planungsgebiets als Deponie und als Gewerbegebiet ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet „Sieg“ entstehen anlagebedingte Auswirkungen durch das Einleiten von Oberflächen- und Sickerwasser in den Asdorfer Bach.

Chemische Analysen des anfallenden Oberflächenwassers haben keine erhebliche Belastung ergeben. Da durch die Erweiterung keine Änderung an dem Betrieb der Deponie geplant ist wird davon ausgegangen, dass keine Änderung der Zusammensetzung des

Oberflächenwassers auftritt. Aufgrund der Differenz zwischen anfallender Oberflächenwassermenge und ableitbarer Wassermenge in den Vorfluter ist eine Zwischenspeicherung von Oberflächenwasser in einem Oberflächenwasser-Speicherbecken erforderlich (RUK 2020b). Die Einleitung erfolgt über eine bereits bestehende Einleitstelle auf Flurstück Nummer 270/1 Gemarkung Wehbach, die baulich verändert wird (s.o.).

Die laut Erläuterungsbericht zum wasserrechtlichen Antrag durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass es durch die Einleitung von gefasstem unbelasteten Oberflächenwasser auch zukünftig zu keiner stofflichen Beeinträchtigung des Asdorfer Baches kommt (RUK 2020b).

Auch durch die Einleitung von auf dem Deponiegelände anfallendem Sickerwasser werden weiterhin alle UQN eingehalten werden. Somit tritt keine Verschlechterung des Gewässerzustandes durch die Einleitung von Sickerwasser auf (RUK 2020b).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Deponie ist mit Lärm- und Staubemissionen zu rechnen. Diese entstehen durch.

- Deponie: Anliefertransporte, Abfalleinbau, deponietechnische Maßnahmen (Baumaschinen)
- Baustoffaufbereitung: Anliefer- und Abtransporte, Rangierbewegungen, Schüttvorgänge, Anlagenbetrieb der Brecheranlage
- Wertstoffhof: Anliefer- und abtransporte, Rangierbewegungen

Da sich die Betriebsweise gegenüber der genehmigten Planung nicht ändert, sind hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensstätten oder Arten zu erwarten.

Bedingt durch die Ausbaustufen der Deponie, ändern sich im Laufe des Betriebs die Flächenanteile, auf denen Oberflächen- oder Sickerwasser anfällt.

Unbelastetes Oberflächenwasser fällt auf der Deponie in beiden Ausbaustufen in den folgenden Bereichen an:

- Verkehrsflächen (Deponieumfahrungsweg, Oberer Betriebsweg und Zufahrtsstraße)
- Baustoffaufbereitung und Wertstoffhof
- Temporär oder final abgedeckte Verfüllabschnitte.

Die maximale oberflächenwasserrelevante Oberfläche ergibt sich nach Abschluss der Deponie als gesamtes Deponiegelände mit 121.873 m², vor der Rekultivierung von Verfüllabschnitt VA6. Nach dem Abschluss der Deponie ergibt sich in Summe ein Oberflächenwasserabfluss von ca. 470 l/s (RUK 2020b).

Die anfallende Sickerwassermenge variiert in den verschiedenen Verfüllabschnitten der Deponieerweiterung aufgrund des jeweiligen Ausbaustands und dem Stand der Oberflächenabdichtung. Der maximale Sickerwasseranfall tritt zu Beginn der Abfallverfüllung

eines jeden Verfüllabschnittes auf. Im Laufe der Verfüllung ist mit einer Verringerung der anfallenden Sickerwassermenge zu rechnen. Anfallendes Sickerwasser wird in einem Speicherbecken zwischen gespeichert. Der Abfluss aus dem Speicherbecken in den Asdorfer Bach wird auf max. 165 l/s gedrosselt (RUK 2020b).

4.3 Ableitung einer möglichen Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiet „Sieg“



Abb. 8: Lage der Einleitstelle in FFH-Gebiet. Auszug aus der Grundlagenkarte zum Bewirtschaftungsplan, SGD NORD 2018.

Eine Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps 91E0 Erlen- und Eschenauenwälder findet durch das geplante Vorhaben nicht statt. Der Lebensraumtyp wurde im Bereich der Einleitstelle nicht erfasst. Oberhalb der Einleitstelle ist der Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation erfasst. Auf Höhe der bestehenden Einleitstelle sind jedoch Ufersicherungen vorhanden.

Eine potentielle Gefährdung für die Lebensraumtypen 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, 91E0 „Erlen- und Eschenauenwälder“ sowie für im Gewässer lebende Tierarten - insbesondere die nach FFH-Richtlinie geschützten Arten Lachs und Groppe - kann durch Schadstoffeinträge aus dem eingeleiteten Oberflächenwasser entstehen. Ein dauerhafter Eintrag von Feinsedimenten, die zu einem Zusetzen des Kieslückensystems führen, würde zu einer Beeinträchtigung der Lebensstätten von Groppe und Lachs führen.

Ebenso kann eine Beeinträchtigung durch hydraulischen Stress durch die eingeleitete Wassermenge entstehen.

Die chemischen Analysen des auf dem Deponiegelände anfallenden Oberflächenwassers haben ergeben, dass keine erhebliche Belastung vorliegt. Für das Sickerwasser wurde berechnet, dass nach Einleitung des Sickerwassers in den Asdorfer Bach keine Überschreitungen der Grenzwerte nach AbwV und Anhang 7 und 8 der OGewV auftreten (RUK 2020b). Im weiteren Betrieb der Deponie wird durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt, dass belastetes Wasser gefasst wird und nicht ins Oberflächenwassersystem gelangt.

Aus der Betrachtung des natürlichen Einzugsgebietes ergibt sich ein natürlicher Zufluss von der Deponiefläche in den Asdorfer Bach von ca. 165 l/s. Nach Abschluss der Deponie fällt bei einem Bemessungsregen ein höherer Abfluss von unbelastetem Oberflächenwasser an als in den Vorfluter eingeleitet werden darf. Aufgrund dessen ist eine Zwischenspeicherung des anfallenden Oberflächenwassers erforderlich, um eine hydraulische Überlastung des Gewässers zu verhindern (RUK 2020b).

Eine übermäßige hydraulische Belastung sowie Eintrag von Feinsediment wird durch folgende Maßnahmen vermieden (detaillierte Beschreibung s. RUK 2020b):

- Separate Fassung des Sickerwassers aus der Deponie in einem Sickerwasserspeicherbecken, um einen kontrollierten Abfluss in den Vorfluter sicherzustellen. Der Abfluss aus dem Speicherbecken wird auf max. 165 l/s gedrosselt, um eine hydraulische Überlastung des Asdorfer Bachs zu verhindern. Im Zulauf des Sickerwasserspeicherbeckens wird ein Absetzbecken zur Entnahme der Schwebstoffe angeordnet. So wird ein Ausspülen von Schwebstoffen vermieden.
- Aufgrund der Differenz zwischen anfallender Oberflächenwassermenge und ableitbarer Wassermenge in den Vorfluter, wird das unbelastete Oberflächenwasser in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert. Das auf der Deponie anfallende Oberflächenwasser wird mittels Oberflächenwassergräben, welche entlang der Straßen und Wege der Deponie verlaufen, gefasst. Von den Gräben fließt das unbelastete Oberflächenwasser über ein vorhandenes Erdbecken, welches als Absetzbecken dient, in das Oberflächenwasser-Speicherbecken. Aus dem OFW-Speicherbecken fließt das gefasste Oberflächenwasser gedrosselt in einem Kanalsystem dem Asdorfer Bach zu. Der Notüberlauf entwässert im Bedarfsfall in den geplanten Kanal und über die Einleitstelle in den Asdorfer Bach. Um eine übermäßige hydraulische Belastung des Asdorfer Bachs zu vermeiden, ist der Einleitstelle ein Tosschacht vorgeschaltet. Durch betriebliche Maßnahmen, wie z.B. Versickerungsrigolen auf der Einbaufläche, wird belastetes Oberflächenwasser aus nicht abgedeckten Deponiebereichen dem Sickerwasserfassungssystem zugeleitet.
- Während der Betriebsphase der Deponie kann es zu einem erhöhten Sickerwasserabfluss kommen. Zur Reduzierung des anfallenden Sickerwassers ist je nach Baufortschritt eine temporäre Bodenabdeckung vorgesehen. Oberflächenwasser

aus den temporär abgedichteten Deponiebereichen soll dem Asdorfer Bach zugeführt werden. Das Wasser aus der Einbaufläche soll, wie bisher praktiziert, auch künftig in einem Absetzbecken von Feinteilen und Schwebstoffen befreit und dann mit dem Oberflächenwasser in den Asdorfer Bach eingeleitet werden.

Die analytisch festgestellte Belastung des Oberflächenwassers ist sehr gering (RUK 2020b). Eine Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser wird daher als unkritisch erachtet. Auch nach Einleitung des Sickerwassers aus der Deponie treten keine Überschreitungen der Grenzwerte nach AbwV und Anhang 7 und 8 der OGewV auf. Nach der Einleitung des Sickerwassers in den Asdorfer Bach tritt ebenfalls keine Verschlechterung des Gewässerzustands bzw. der Wasserqualität auf.

Durch die vorgeschalteten Rückhaltebecken und den Tosschacht ist mit keinem übermäßigen Eintrag von Feinsedimenten zu rechnen, die zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume der Groppe und des Lachses führen könnte.

Wegen der unkritischen Qualität des Oberflächenwassers sowie der Zwischenspeicherung und gezielten Drosselung des Abflusses hat die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser keine negative Auswirkung auf das Gewässer Asdorfer Bach (RUK 2020b).

Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Lebensraums führen könnten, werden im Rahmen der Maßnahme nicht durchgeführt. Die baulichen Maßnahmen finden im Bereich der vorhandenen Einleitstelle statt, die derzeit schon teilweise mit Wasserbausteinen gesichert ist (siehe Abb. 9). Da die Baumaßnahmen mit keinen strukturellen Beeinträchtigungen für den Asdorfer Baches einhergehen, hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des Gewässers. Somit steht das Vorhaben auch nicht dem Ziel der Wiederbesiedlung mit dem Flussneunauge entgegen.



Abb. 9: Bestehende Einleitstelle

Die Lebensraumtypen 91F0 „Hartholzauenwälder“ und 6510 „Flachland-Mähwiesen“ sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen, da sie von der Einmündung des Oberflächenwassers der Deponie flussaufwärts liegen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und geschützten Arten des FFH-Gebiets durch Schadstoffe ist aufgrund der geplanten Oberflächen- und Sickerwasserbehandlung nicht anzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch hydraulische Belastung oder durch Eintrag von Feinsediment kann durch die vorgeschalteten Absetzbecken sowie den Tosschacht vermieden werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und geschützten Arten des FFH-Gebiets ist daher auszuschließen.

FFH-Gebiet „Giebelwald“

Aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens von ca. 1 km zum FFH-Gebiet „Giebelwald“ sind anlagebedingt keine Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zu erwarten.

Mögliche bau- und betriebsbedingte Stäube und Lärm im Plangebiet werden aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus WW bzw. SSW in Richtung des FFH-Gebiets „Giebelwald“ getragen. Allerdings sind gegenüber dem bereits laufenden Betrieb der Deponie keine Veränderungen der Staub- und Lärmemissionen zu erwarten. Aufgrund der Entfernung von

ca. 1 km haben die Emissionen keine Auswirkungen auf den erfassten Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und die potentiellen Lebensstätten von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr.

Das Planungsgebiet stellt gemäß artenschutzrechtlicher Untersuchung (MÜCKSCHEL 2020) ein Jagdhabitat von Fledermäusen dar. Dies steht jedoch auch im Zuge des geplanten Vorhabens weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Innerhalb des Planungsgebiets werden keine potentiellen Quartierbäume gerodet, so dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung von Fledermausarten kommt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und geschützten Arten des FFH-Gebiets ist daher auszuschließen.

5 Summationswirkungen

Da von dem vorliegenden Vorhaben keine Auswirkungen auf die beiden Natura-2000-Gebiete „Sieg“ und „Giebelwald“ ausgehen, sind Summationswirkungen auszuschließen.

6 Fazit

Im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung zur Natura-2000-Verträglichkeit wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets „Sieg“ ausgeht. Eine potenzielle Gefährdung der wertgebenden Lebensraumtypen „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ sowie „Erlen- und Eschenauenwälder“ sowie für die geschützten Arten durch Schadstoffeinträge aus dem Oberflächen- und Sickerwasser der Deponie kann durch die oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen minimiert werden. Eine übermäßige hydraulische Belastung des Gewässers wird durch die gedrosselte Ablage des Oberflächenwassers und den vorgeschalteten Tosschacht vermieden. Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von Arten sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets „Giebelwald“ zu erwarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (MÜCKSCHEL 2020) konnte eine Betroffenheit von Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ bei Kirchen-Wehbach wird im Hinblick auf die FFH-Gebiete „Sieg“ und „Giebelwald“ als nicht Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungspflichtig eingestuft.

Öhringen, den 15.05.2020



Stefanie Barteit, Dipl.-Geogr. bdl

7 Literatur

Verwendete Arbeitsunterlagen

INGENIEURGRUPPE RUK GMBH (RUK 2020a): Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP-Bericht“. Mai 2020.

INGENIEURGRUPPE RUK GMBH (RUK 2020b): Fachbeitrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis - Einleiten von Oberflächenwasser und Sickerwasser einer DK I-Deponie. Mai 2020.

RADICULA, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ, DR. CLAUS MÜCKSCHEL (MÜCKSCHEL 2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach (Landkreis Altenkirchen, Rheinland-Pfalz) (Untersuchungen im Zeitraum vom Februar – Juli 2019), (Radicula, Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz, Dr. Claus Mückschel, Mai 2020.

ROLAND STEINBACH FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT (STEINBACH 2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben: „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“. Stand: Mai 2020.

Gesetze, Richtlinien, Normen, Verordnungen

DEUTSCHER BUNDESTAG (2020): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

EUROPÄISCHE UNION (1997): FFH-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L305/42)

LAND RHEINLAND-PFALZ (2016): Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

Literatur, Arbeitshilfen, Leitfäden

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ et. al. (2013): Zusammenstellung der Vorgaben zur Bewirtschaftungsplanung von Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz.

Natura-2000-Vorprüfung des Vorhabens:
„Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD RHEINLAND-PFALZ (SGD NORD 2017): Natura 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-01-N) FFH 5113-302 „Giebelwald“, bearbeitet von weluga umweltplanung, Koblenz.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD RHEINLAND-PFALZ (SGD NORD 2018): Natura 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-02-N) FFH 5212-302 „Sieg“, bearbeitet von Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie Immo Vollmer, Koblenz.

Geodaten und Karten

Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz - LfU-, <https://geodaten.naturschutz.rlp.de/>,

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>